**Dieses Dokument ist eine Orientierungshilfe. Die juristische und steuerrechtliche Gültigkeit muss in Eigenverantwortung eingeholt werden.**

**Ergänzungen zu Gründungsversammlung und Anmeldungsprozess**

Gründungsversammlung

Mit Ausstellung einer Vollmacht (siehe Vordruck) können potentielle Genossen und Aufsichtsrats-Kandidaten dennoch Mitglied werden und in Ämter gewählt werden.

Dazu die Vordrucke des Geno-Verbands verwenden.

Wichtig: sie müssen zuvor schriftlich aber formlos mitteilen, dass sie im Falle einer Wahl diese annehmen.

Zuvor klären welchem Prüfungsverband man beitreten möchte. Dies sollte Teil der Gründungsversammlung sein

Ablauf Gründung und Anmeldeprozess

* Gründungsversammlung (siehe Vordrucke)
* Einreichung der notwendigen Unterlagen zur Gründungsprüfung beim Genossenschaftsverband (siehe Vordruck)
dauert etwa 4-6 Wochen. Es könnte natürlich Nachfragen und Änderungsbedarf geben, die im schlechtesten Fall eine Satzungsänderung etc notwendig machen.
Deswegen: vorerst keine weiteren Genossen aufnehmen, damit es einfach handhabbar bleibt
* Mit der Genehmigung des Geno-Verbands wird ein Notartermin zur Eintragung ins Genossenschaftsregister wahrgenommen
* Nach i.d.R. 10-14 Tagen ist die Eintragung erfolgt und die Genossenschaft voll handlungsfähig
* Bis dahin können schon Genossen eintreten. Empfehlenswert ist es, die Eintritte durch die Vorstände erst nach Eintragung anzunehmen, um bis dahin klein und flexibel zu bleiben (z.B. bei Bedarf zur kurzfristigen Einberufung einer außerordentlichen GV)

Gründungskosten/Prüfungskosten

Es gibt eine Beitragsordnung des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands

Prüfungskosten:

* für die erste Prüfung. Diese wird bei Gründung nach Jahresmitte erst mit der Prüfung des ersten vollen Jahres fällig.
* ab der zweiten Prüfung werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt, die von der Qualität der Vorbereitung abhängt
Man kann mit 2-3 Tagessätzen a 800.- rechnen
* Erst über 3 Mio Umsatz oder 1,5 Mio Bilanzsumme muss die Prüfung jährlich stattfinden, darunter nur alle 2 Jahre

Mitgliedsbeitrag (in etwa, ist unterschiedlich bei den verschiedenen Prüfungsverbänden):

* mindestens 100.- €
* für die ersten 2 Mio Umsatz: 0,03 % des Umsatzes (also maximal 600.- €)
* für die weiteren 2-10 Mio Umsatz: 0,025 % des Umsatzes (also plus 500 – 2.500 €
* für die weiteren über 10 Mio Umsatz: 0,02 % des Umsatzes

Beschluss der Gründungsversammlung zur Begrenzung der Kreditvergabe

Dazu muss die Gründungsversammlung einen Beschluss fassen, um das Risiko für die Genossenschaft zu begrenzen und die Haftung des Vorstandes zu begrenzen.

Als Kredit werden auch die Zahlungsrückstände für Lieferungen/Leistungen der Genossenschaft verstanden. Bei Beträgen die über diese Summe hinaus gehen, muss der Vorstand aktiv werden, mit Mahnungen, Lieferstopp, Bekanntgabe der Außenstände an den Aufsichtsrat etc

Je nach Aktivitäten der Genossenschaft kann dieser Betrag eher niedrig oder eben höher sein.

Er könnte z.B. im Bereich 10.000 bis 20.000.- € liegen, und später bei Bedarf auf 50.000 bis 100.000 erhöht werden von der Generalversammlung.

Start der unternehmerischen Tätigkeit vor der Eintragung ins Genossenschaftsregister

Vor Eintragung entspricht die Gesellschaft einer GbR, also jeder haftet für den Betrag den er veranlasst mit seinem Privatvermögen.
Empfehlung des Genossenschaftsverbands ist es, zumindest einen Beschluss der Gründungsversammlung über die Art und den Kostenrahmen dieser Tätigkeiten herbei zu führen.

Bis zur Eröffnung des Geschäftskontos könnte einer der beteiligten Betriebe oder Vorstände eine Art Treuhandkonto zur Verfügung stellen.

Wenn zusätzlich zu den Genossenschaftsanteilen Beiträge oder Eintrittsgelder von den Mitgliedern erhoben werden, und die Gründungsversammlung beschließt dass diese ausgegeben werden dürfen, könnte dies relativ unproblematisch sein. Zumindest deutlich unproblematischer als Kredite die aufgenommen werden.

Verankerung einer Beitragsordnung in der Satzung

Sollen Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, muss dies in der Satzung verankert werden unter Pflichten der Mitglieder:

*§ 12 g) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten*